

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

20.5246.01

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative einzureichen: Standesinitiative "Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs".

"Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihr nebenamtliches Parlamentsmandat wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren."

Begründung:

Die Standesinitiative dient der Unterstützung der vom Kanton Zug am 4. September 2019 eingereichten Standesinitiative «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» (19.311) und der vom Landrat des Kantons Basellandschaft am 4. Juni 2020 eingereichten Standesinitiative «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» und wird wie folgt begründet:

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung kann eine Frau nach der Geburt eines Kindes ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs ihre Parlamentstätigkeit wieder aufnimmt und die damit verbundenen Sitzungsgelder bezieht. Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Wahrnehmung eines vom Volk erteilten politischen Mandats.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Parlamentstätigkeit ist aber nicht oder nur beschränkt mit Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes. Deshalb ist es wichtig und notwendig, dass ein Systemwechsel vollzogen wird.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlamentssitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren sollen. Es ist auch demokratiepolitisch höchst problematisch, wenn gewählte Parlamentarierinnen die Mütter werden, deswegen ihr Parlamentsmandat vorübergehend nur mit Einschränkungen oder gar nicht ausüben dürfen. Die gesetzliche Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Mutterschaftsurlaub muss deshalb dringend behoben werden, dies muss aber national passieren, da es sich um Bundesgesetzgebung handelt (Art.16d EOG, Art. 25 EOV).

Beatrice Messerli, Barbara Heer